

GESTALTUNGSPLAN DORFKERN 1:200

TEIL-ÄNDERUNG IM BEREICH VON GB. NR. 1057, 1438, 3277 UND 1093

MIT ERGÄNZUNG DER SONDERBAUVORSCHRIFTEN

N

P

Niggli + Partner Architekten
Rainweg 8, 4710 Balsthal

- LEGENDE:**
- Baulinie generell neu
 - Unterirdische Baulinie für private Autoeinstellhalle
 - Abbruch bestehende Gebäude
 - Privates Platzareal
 - Neue Gebäude mit generellem Charakter

Änderung von Art. 4 und Ergänzungen der Sonderbauvorschriften:

Art. 4 Zufahrten

Abs. 2 Für den Eigenbedarf der Überbauungen auf GB.Nr. 1751, 1478, 1057 **und GB 1093** ist die im Gestaltungsplan dargestellte Zufahrt von der Goldgasse durch den unteren Bereich des Dorfgässlis in eine private Einstellhalle im Hinterhofbereich möglich, sofern das öffentliche Parkhaus nicht innert nützlicher Frist erstellt werden kann.

neu:

Abs. 3 Die Fusswegverbindung "Weihergraben" (Schmiedengasse - Goldgasse) wird neu aus topografischen Gründen über GB Nr. 3277 und 1093 geführt.

neu:

Art. 14 Überbauung von GB Nr. 1093

Anstelle der Kegelbahn Nr 3 B hinter Gebäude 3 und des Zwischenbaus bei den Gebäuden 5 A und 5 können Ersatzbauten gemäss neuen generellen Baulinien erstellt werden.

Im Übrigen gilt der Gestaltungsplan vom 13.12.1983 mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften.

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Balsthal

Balsthal, 24. April 1996

der Gemeindepräsident

der Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gemäss RRB Nr **1522** vom 18. Juni 1996

der Staatsschreiber

